

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 2.1 - Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Christine Roddewig-Oudnia +49 202 563 2603 +49 202 563 8137 christine.roddewig@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.06.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0665/25 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.06.2025	Ausschuss für Schule und Bildung	Empfehlung/Anhörung
24.06.2025	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung/Anhörung
01.07.2025	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss	Empfehlung/Anhörung
WAW	Empfehlung/Anhörung	
07.07.2025	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
08.07.2025	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Fortführung der kommunalen Schulsozialarbeit nach Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie zur Schulsozialarbeit		

Grund der Vorlage

Fortsetzung der Finanzierung der Schulsozialarbeit nach dem 31.07.2025; die Schulsozialarbeit stellt einen wichtigen Baustein in der Bildungsinfrastruktur der Stadt Wuppertal dar und bietet an insgesamt 50 Schulen eine unverzichtbare Säule zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel der Erlangung eines Schulabschlusses. Es wird daher vorgeschlagen, die Schulsozialarbeit für die kommenden Jahre bis zum Schuljahresende Jahr 2027/28 dahingehend zu sichern, dass die Eigenmittel der Stadt Wuppertal zur Finanzierung der insgesamt 39 Stellen um die nötige Summe erhöht werden.

Beschlussvorschlag

Zur Fortsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit werden folgende Maßnahmen beschlossen:

1. Der Rat der Stadt Wuppertal stellt die Nicht-Auskömmlichkeit der Förderung gem. Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit in NRW fest.
2. Die Bedeutung der Kommunalen Schulsozialarbeit für die Wuppertaler Schulen wird ausdrücklich festgestellt und die bisherigen insgesamt 39 Stellen werden fortgeführt.
3. Der Rat der Stadt Wuppertal sichert die Schulsozialarbeit gem. §13 a SGB VIII in den genannten Schulen im Wuppertaler Stadtgebiet bis zum Schuljahresende 2027/28.
4. In 2025 werden zur Finanzierung der zusätzlichen Kosten 260.000 Euro überplanmäßig bereitgestellt.

5. Für die Folgejahre werden die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2026/27 bzw. in die mittelfristige Finanzplanung eingeplant.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden

Unterschrift

Frau Berg

Begründung

Ausgangslage

Die Schulsozialarbeit nach § 13 a SGB VIII umfasst sozialpädagogische Angebote nach dem ersten Abschnitt des SGB VIII, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit muss gemäß § 13 a SGB VIII durch Landesrecht geregelt werden.

Ein entsprechendes Ausführungsgesetz des Landes NRW würde in der Folge dazu führen, dass das Land den Kommunen im Rahmen der Konnexität einen Belastungsausgleich zahlen müsste. Denn gemäß § 2 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes NRW würde das Konnexitätsprinzip hier insoweit Anwendung finden, wie das Land zur Umsetzung den gegebenen eigenen Gestaltungsspielraum nutzt.

Vor diesem Hintergrund hat die NRW-Landesregierung im Koalitionsvertrag für die laufende Legislatur auch angekündigt, Kinder und Jugendliche, die Schwierigkeiten im Schulsystem haben, besonders in den Blick zu nehmen. Dabei spielt die Schulsozialarbeit eine zentrale Rolle. Sie entwickelt sich ständig weiter und wird gerade jetzt in einer Zeit, die geprägt ist durch Krisen, besonders wichtig. U.a. hat die Landesregierung angekündigt, mit der Entwicklung von Standards dafür sorgen, dass die Schulsozialarbeit fester Bestandteil von Schule wird und der Austausch zwischen Jugendhilfe und Schule verstärkt wird (vgl. Zeilen 2998 ff. des Koalitionsvertrags).

Damit wurde im Kern die Einführung eines – konnexitätsrelevanten – Landesgesetzes angekündigt, so wie es im § 13 a SGB VIII auch vorgesehen ist und mit dem eine dauerhafte Finanzierung abgesichert würde.

Tatsächlich aber erfolgt die landesseitige Finanzierung der Schulsozialarbeit seit Jahren lediglich über Förderrichtlinien, die stets zeitlich befristet sind und mit denen eine Konnexität umgangen wird.

Nach langer Ungewissheit über die Fortführung der Landesfinanzierung (die bisherige Förderrichtlinie läuft zum 31.07.2025 aus) liegt nun seit dem 27.05.2025 erneut eine bis 31.08.2028 befristete Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit in NRW vor. Eine dauerhafte Lösung in Form eines Ausführungsgesetzes des Landes und damit einer verlässlichen, auskömmlichen und planbaren Finanzierungsbeitragung des Landes wurde entgegen der Aussage des Koalitionsvertrags erneut nicht geschaffen.

Bedeutung der Schulsozialarbeit für die Schülerinnen und Schüler als auch Schulen in Wuppertal:

Die Schulsozialarbeit stellt einen wichtigen Baustein in der Bildungsinfrastruktur der Stadt Wuppertal dar und bietet an insgesamt 50 Schulen eine unverzichtbare Säule zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel der Erlangung eines Schulabschlusses. Aus diesem Grunde hat die Stadt Wuppertal bereits in den vergangenen Jahren die Mittel des Landes aus Eigenmitteln dahingehend ergänzt, dass diese für Wuppertaler Schülerinnen und Schüler wichtige Aufgabe fortgeführt werden kann. Gerade in einer Stadt wie Wuppertal mit stark ausgeprägten sozialen Ungleichheiten sind Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter unerlässlich. Sie leisten präventive und intervenierende Arbeit, stärken das soziale Miteinander in der Schule, unterstützen Familien in Krisensituationen und helfen dabei, Bildungsgerechtigkeit konkret umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen

Der jährlichen förderfähigen Gesamtausgaben für alle Wuppertaler Schulen belaufen sich seit Jahren auf 2,47 Mio. Euro, von denen das Land einen Förderbetrag von rd. 1,98 Mio. Euro p.a. leistet. Der städtische Eigenanteil lt. Förderrichtlinie beläuft sich somit grundsätzlich auf lediglich 20%.

Gemessen am Höchstfördersatz pro Stelle (inkl. Sachkosten) wären mit dieser Summe bereits im Schuljahr 2020/2021 aber nur rd. 31 Stellen finanzierbar gewesen. Bei einer Fortschreibung des Höchstfördersatzes auf die Verhältnisse des Schuljahres 2025/2026 wären über die förderfähigen Gesamtausgaben sogar nur noch rd. 25 Stellen finanzierbar.

Tatsächlich finanziert die Stadt Wuppertal aufgrund der Bedarfssituation seit Jahren 39 Stellen. Gegenüber dem städtischen Eigenanteil lt. Förderrichtlinie von 20% bewegt sich dieser tatsächlich auf rd. 50% zu, und zwar zum einen bedingt durch die zusätzlich vorgehaltenen Stellen und zum anderen bedingt durch die fehlende Dynamisierung der förderfähigen Gesamtausgaben.

Damit ist der Landesbetrag angesichts der der weit überdurchschnittlichen Belastung der Wuppertaler Schulen nach dem schulscharfen Sozialindex nicht nur nicht erhöht worden. Vielmehr ist dieser Betrag für eine adäquate Beteiligung des Landes auch strukturell schon seit Jahren zu gering. Da die Aufgabe der Schulsozialarbeit – so wie es auch im Koalitionsvertrag formuliert ist – aber eine zentrale Rolle spielt, sich weiterentwickelt und gerade in einer krisengeprägten Zeit, besonders wichtig ist, ist die Fortführung aus Sicht der Verwaltung im Umfang der bisherigen 39 Stellen unabweisbar.

Daher hatte der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.05.2023 zusätzliche Eigenmittel in Höhe von 260.560 € bereitgestellt (siehe Drs. VO/0212/23), um alle Stellen erhalten zu können. Diese zusätzlichen Mittel wurden anschließend in den Haushaltsplan 2024/2025 übernommen. Aufgrund der Tarifsteigerungen wurden in 2024 im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse zum Erhalt der Schulsozialarbeit für das Schuljahr 2024/2025 erneut 140.000 € einmalig bereitgestellt (siehe Drs. VO/0285/24).

Die aktuell im Haushalt eingestellten Mittel reichen für die Fortführung der bisherigen 39 & Stellen nicht aus. Für den Erhalt aller Stellen müssten für das Schuljahr 2025/2026 zusätzlich 620.000 Euro bereitgestellt werden, davon 260.000 Euro im laufenden Haushaltsjahr 2025 und 360.000 Euro im Haushaltsjahr 2026. Für die folgenden Schuljahre wird für die Dauer der aktuellen Förderrichtlinie eine entsprechende Ansatzerhöhung im städtischen Haushalt eingeplant.

Auswirkungen der Förderbedingungen:

Die Förderrichtlinie ging am 27.05.2025 ein, der Antrag muss bis zum 30.06.2025 für das kommende Schuljahr ab dem 01.08.2025 mit allen Unterlagen wie z.B. Namen der Fachkräfte, Schulzuordnung, Gehaltsnachweise gestellt werden. Die durch die späte Veröffentlichung erneut entstandene Verunsicherung über die Förderbedingungen und den Umfang haben drei Träger der Schulsozialarbeit veranlasst, die Aufgabe der Schulsozialarbeit nicht mehr fortzusetzen. Diese sind der Caritasverband Wuppertal/Solingen e.V., Ogata e.V. und die Wichernhaus Wuppertal gGmbH und umfasst 22 Personen bzw. Schulen. Wichernhaus e.V. erhält lediglich eine Stelle an einer Schule aufrecht.

Die verbliebenen Träger, Alpha e.V., Arbeiterwohlfahrt KV Wuppertal e.V., Apeiros e.V. und WIP e.V. haben sich bereit erklärt die Stellen an den Schulen zu übernehmen. Der enge zeitliche Rahmen, die erforderliche Übernahme der Stellen anderer Träger, die wiederkehrende Unsicherheit und die finanziellen Risiken erschweren die Arbeit aller Beteiligten erheblich und drücken sich auch in einem deutlichem Unmut der Träger aus, die dies weiterhin schultern wollen. Nur die bedeutende Aufgabe für den sozialen Zusammenhalt und die Zukunft der Schülerinnen und Schüler in diesen gesellschaftlich sehr herausfordernden Zeiten lässt sie an dieser Aufgabe zurecht festhalten.

Empfehlung zum weiteren Verfahren:

Siehe Beschlussvorschlag

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:

Schulsozialarbeit hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Kosten und Finanzierung

Für das laufende Haushaltsjahr 2025 werden 260.000 Euro überplanmäßig bereitgestellt. Die Mittelbereitstellung ist unabweisbar. Die Mehraufwendungen werden über die Bewirtschaftung des laufenden Budgets des Ressorts 208 eingespart.

Für die Folgejahre werden die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2026/27 bzw. in die mittelfristige Finanzplanung eingeplant.